

# **SATZUNG**

## **des Biochemischen Gesundheitsvereins Bremen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

Der Verein führt den Namen "Biochemischer Gesundheitsverein Bremen e.V." und hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 2139 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.

Der Verein ist dem Biochemischen Bund Deutschlands e.V. (BBD) und dem BBD Landesverband Norden angeschlossen.

Der Biochemische Gesundheitsverein Bremen e.V. widmet sich der Pflege, Förderung und Verbreitung naturgemäßer Lebens- und Heilweisen, insbesondere der Dr. Schüßlerschen Mineralsalztherapie (Biochemie).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.

Der Verein - und Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung nachfolgender Aufgaben:

- die Pflege des Andenkens für den Begründer der Biochemie Dr.med Wilhelm Heinrich Schüßler (1821-1898)
- Aufklärung über Naturheilkunde, gesunde Lebensführung und Vorbeugung
- Schullungen und Vorträge über gesunde Lebensführung, Gesundheitsvorsorge, Arzneimittelanwendung und Verbraucherschutz
- die Anregung zu gesundheitsfördernden Übungen
- die Herausgabe von Zeitschriften, Mitteilungen und Büchern

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Biochemische Gesundheitsverein Bremen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge sind vorher noch zu entrichten.

Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Streichungsandrohung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgleicht. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen die vom Vorstand beschlossene Ausschließung aus dem Verein kann das betreffende Mitglied in der nächsten Generalversammlung Berufung einlegen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, wenn sie nicht durch besonderen Vorstandsbeschluss davon befreit sind. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Nicht pünktlich entrichtete Beiträge können auf Kosten der Säumigen eingezogen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und evtl. einem oder mehreren Beisitzern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Dieser hat den Verein zur Eintragung anzumelden und alle späteren Erklärungen zum Vereinsregister abzugeben.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich, doch können Aufwandsentschädigungen für gehabte Auslagen auch pauschal bewilligt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit dauert 2 Jahre und endet mit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern haben die noch verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die Ausgeschiedenen Nachfolger zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand handelt selbständig in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedürfen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Zu ihrem Geschäftsbereich gehört die Erledigung insbesondere folgender Vereinsangelegenheiten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung des Vereinsbeitrages,
- die Erledigung vorliegender Anträge,
- die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- die endgültige Entscheidung über Beschwerden,
- die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorsitzende einberufen, wenn die Einberufung durch Zweidrittel- Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt wird. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von einem namentlich angeführten Zehntel der Gesamtmitglieder beantragt wird. Dieser Antrag muss unter Angabe der Gründe mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Beratung sind.

Zu jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des BBD- Landesverbandes Norden einzuladen.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet mit Ausnahme der gesondert festgelegten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen, dies kann auch über das zweimonatlich erscheinende Vereinsblatt erfolgen, das den Mitgliedern per Briefpost zugestellt wird.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Zur fortlaufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie der jährlichen Geschäfts und Kassenberichte wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Besoldete des Vereins sein. Die Kassenprüfer üben ihr Amt auf 2 Jahre aus. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Haftung**

Für Handlungen der Mitglieder ist der Verein sowie der Vorstand nicht haftbar, hingegen haftet der Verein mit seinem Vermögen für Handlungen des Vorstandes, soweit dieselben im Interesse des Vereins erfolgt sind.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Über alle Sitzungen und Verhandlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und gleichzeitig einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Solange jedoch 7 anwesende Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn ein Vertreter des BBD oder des Landesverbandes zu dieser Sitzung eingeladen war und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BBD der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2019 sofort nach der amtlichen Eintragung in Kraft.

## **§ 15 Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Vereinsgericht oder Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.11.2019 beschlossen und am \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Unterschrift:

Unterschrift: